

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit

27. Sitzung
10. Juni 2013

Beginn: 16.03 Uhr
Schluss: 18.42 Uhr
Vorsitz: Fabio Reinhardt (PIRATEN)

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

1. Welche Erkenntnisse hat die zuständige Senatsverwaltung über die Ursachen der hohen Differenz bei den Berliner Bevölkerungszahlen zwischen den eigenen statistischen Angaben und dem aktuellen Zensus, und welche Überlegungen gibt es, damit zukünftig die erfassten Meldedaten – ohne Verschärfung des Meldegesetzes – realistischer die tatsächlichen Einwohnerzahlen widerspiegeln?
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Udo Rienaß (SenInnSport) antwortet auf die Frage von **Uwe Doering** (LINKE), dass am Zensusstichtag 09.08.2011 für Berlin eine Einwohnerzahl von 3 292 000 – 5,2 Prozent weniger als nach der bisherigen Fortschreibung zu den Daten der Volkszählung – festgestellt worden sei. Mit dem Zensus erfolge eine stärkere Orientierung an der Registerbetrachtung. Bereits der Zensus 2001 habe festgestellt, dass die Register offensichtlich insgesamt fortschreibungsbedürftig seien. Ursache hierfür sei insbesondere, dass sich gemeldete Personen bei einem Umzug in eine andere Region nicht immer abmeldeten und in großen Städten die Nachprüfbarkeit etwas schwieriger sei.

Nun müsse man gemeinsam überlegen, wie man mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine relativ große Genauigkeit der Melderegister gewährleisten könne. Bei Überprüfungsmechanismen wie z. B. dem Rücklauf von Wahlbenachrichtigungskarten ergebe sich eine datenschutzrechtliche Problematik, weil hier ein Abgleich nicht ohne weiteres möglich sei. – Seit 2002 habe man in Berlin gewissermaßen ein virtuelles Landesmelderegister. Seinerzeit seien die Meldestellen auf die Bezirke übertragen worden. Um aber die landesweite Allzuständigkeit zu sichern, sei ein landesweites Melderegister weiter im Bestand verblieben

– mit Zugriff und Verantwortlichkeiten von 13 Stellen, nämlich der 12 Bezirke und des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.

Uwe Doering (LINKE) fragt, inwieweit fehlendes Anmelden dazu beitrage, dass man eine geringere Einwohnerzahl feststelle.

Udo Rienaß (SenInnSport) erklärt, dass man hierbei sicherlich eine Dunkelziffer unterstellen könne, aber derartige Überlegungen sehr spekulativ seien. – Ein wichtiger Aspekt sei der Entfall der Bestätigung des Vermieters bei einer Anmeldung. So könne sich jemand mit 20 Menschen in der Wohnung eines anderen anmelden, ohne dass dieser etwas davon merke, was natürlich zu Ungenauigkeiten führen würde. Diese Probleme seien aber bundesweit bekannt und würden noch einmal betrachtet. Hier träfen einerseits der Sicherheitsaspekt und andererseits der Aspekt der Entbürokratisierung aufeinander. – Es sei nicht auszuschließen, dass eine deutliche Anzahl von Menschen ihren Wohnsitz in Berlin habe, ohne dort gemeldet zu sein.

2. Der Rechnungshofbericht 2013 meldet „grundlegende andauernde Mängel bei der Sicherheit des IT-Einsatzes“. Wie sicher ist die digitale Verwaltung Berlins?
(auf Antrag der Fraktion der SPD)

Udo Rienaß (SenInnSport) antwortet auf die Frage von **Sven Kohlmeier** (SPD), dass die digitale Verwaltung Berlins sicher sei. In den zurückliegenden Jahren sei es zu keinerlei schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen gekommen. Zu verweisen sei auf die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen im Grenznetz des ITDZ, also der Schnittstelle zwischen Berliner Verwaltung und der übrigen virtuellen Welt. Das ITDZ sei bisher immer gut in der Lage gewesen, auch externe Angriffe auf das Berliner Landesnetz abzuwehren.

Auf der Ebene der konzeptionellen, landesweiten Sicherheit sei man gut aufgestellt, und dies entspreche wohl auch der Einschätzung des Datenschutzbeauftragten. Ein Problem sei in weiten Teilen die dezentrale Umsetzung, und insofern habe der Rechnungshof recht, wenn er auf die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und auf die erforderliche besondere Sensibilisierung hinweise. Die pauschal formulierte negative Einschätzung, dass sich die IT-Sicherheit in Berlin nur wenig verbessert habe, teile man aber nicht.

Zur Frage des Abgeordneten Dr. Weiß aus der vorangegangenen Sitzung nach der Situation bei SenInnSport: Die Rollen nach dem Sicherheitskonzept seien dort im Detail besetzt, und zwar im Wesentlichen dadurch, dass man die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur vom ITDZ bekomme. Auf Nachfrage des **Vorsitzenden Fabio Reinhardt** teilt er mit, dass es sich hierbei um unterschiedliche Rollen handele. Man miete das vom ITDZ an, und insofern sei das nicht eine Person als solche, sondern Bestandteil des Vertrags mit dem ITDZ.

Sven Kohlmeier (SPD) verweist auf eine Aussage auf S. 69 des Rechnungshofberichts, wonach nur eine Senatsverwaltung zum Prüfungszeitpunkt über ein vollständiges, behördenbezogenes IT-Sicherheitskonzept verfügt habe. Er rege an, dass der Ausschuss sich im Rahmen eines Besprechungspunktes mit dem Thema „IT-Sicherheit im Land Berlin“ befassen und dabei als Grundlage die Seiten 67 ff. des Rechnungshofberichts 2013 heranziehen solle.

Thomas Birk (GRÜNE) begrüßt diesen Vorschlag. Allerdings habe man bereits mehrfach dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt, um sich dann zum wiederholten Male eine „Märchenstunde“ anzuhören.

3. Wie wird der Senat in Zusammenarbeit mit den Bezirken dafür Sorge tragen, dass dieses Jahr nicht wieder wie in den zurückliegenden Jahren vor und zu Beginn der Ferienzeit ein Stau in den Bürgerämtern wegen Pass- und Ausweisangelegenheiten und urlaubsbedingter Unterbesetzung der Ämter entsteht?
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Udo Rienaß (SenInnSport) antwortet auf die Frage von **Thomas Birk** (GRÜNE), dass tatsächlich alljährlich viele Bürger erst kurz vor den großen Ferien die Bürgerämter wegen der Pass- und Ausweisangelegenheiten aufsuchten. Man gehe aber in Übereinstimmung mit den Berliner Bezirken davon aus, dass die Situation in diesem Sommer entspannter sein werde, weil mittlerweile die angebotenen Möglichkeiten der berlinweiten Terminvereinbarung gut genutzt würden und dies bereits zu einer Entzerrung geführt habe. In den kommenden Wochen seien in den Bürgerämtern auch noch entsprechende Termine buchbar. – Die Wartezeiten könnten wegen des laufenden Volksbegehrens und der Vorbereitung der Bundestagswahlen weniger günstig ausfallen, doch sei dies nur eine hypothetische Annahme. Man erwarte keine Drucksituation wie im vergangenen Jahr.

Thomas Birk (GRÜNE) fragt, ob auch ohne vorherige Terminvergabe z. B. eine Ausweisverlängerung ohne stundenlange Wartezeit möglich sei.

Udo Rienaß (SenInnSport) teilt mit, dass man sich u. a. in den Gesprächsrunden mit den Stadträten mit dieser Problematik befasse. Einige Bezirke setzten z. B. voll auf die Terminvereinbarung. Man appelliere, auch auf die Rücksicht zu nehmen, die das Bürgeramt spontan aufsuchten. Nach der Rückmeldung aus den Bezirken habe sich die Situation insgesamt mittlerweile so sehr entspannt, dass dies kein zentrales Thema mehr sei.

4. Welche Änderungen sind für die überarbeitete Version des Berliner Open-Data-Portals geplant, die in den nächsten Tagen freigeschaltet werden soll?
(auf Antrag der Piratenfraktion)

Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport) antwortet auf die Frage von **Dr. Simon Weiß** (PIRATEN), dass er hierzu eine Stellungnahme von SenWiTechForsch vortrage, weil dort die Zuständigkeit für das Open-Data-Portal liege: Die technische Übernahme des Datenregisters aus der Pilotphase in der Serverumgebung von Berlin.de sei abgeschlossen. Bei der Übernahme erfolge auch ein Update auf die CKAN-Version 1.8. Damit sei eine aktuellere Version des Datenregisters eingespielt, die einen problemlosen Metadatenaustausch mit dem Deutschlandportal GovData ermögliche.

Des Weiteren seien interne Anpassungen zwischen Datenregister und Datenportal vorgenommen worden, die aber für den Nutzer keine Auswirkungen hätten. In Abstimmung mit dem Deutschlandportal sei die neue Datenklasse „Dokumente“ eingeführt worden, die textlastige Datensätze – Berichte, Protokolle, Gesetzestexte, Ausschreibungen etc. – erfasse und gegen zahlenlastige Listen und Tabellen abgrenze. Damit werde der Transparenzgedanke unterstützt und eine einfachere Suche ermöglicht.

Zudem sei das Datenportal nach den neuen Vorgaben des Berlin.de-Layouts neu gestaltet worden. Nach der Serviceseite sei dies also eines der ersten Angebote im neuen Design und auf der Basis der neuen CMS-Version. In dem Relaunch würden auch neue Datensätze bereitgestellt. Es folgten jetzt Metadaten zum Thema Energie, um den Entwicklertag „Energiedaten“ am 15.06.13 vorzubereiten.

Vorsitzender Fabio Reinhardt stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorlägen und der Tagesordnungspunkt erledigt sei.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/0742

[0081](#)
ITDat

Informationsfreiheitsgesetz endlich umsetzen – Aktenpläne öffnen

Vorsitzender Fabio Reinhardt erinnert daran, dass die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt bereits in der vorangegangenen Sitzung erfolgt sei. Nun liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Antrag der Piratenfraktion vor (Anlage 2 zum Beschlussprotokoll).

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, der Änderungsantrag sehe die Streichung der ersten beiden Spiegelstriche vor, weil sie lediglich den Gesetzestext wiederholten. Der dritte Spiegelstrich des Piraten-Antrags enthalte aber eine sinnvolle Forderung, der man mit der vorliegenden Änderung zustimme. – Zusätzlich beantrage er, das im Antrag – Drucksache 17/0742 – genannte Berichtsdatum „01.06.2013“ in „30.11.2013“ abzuändern.

Vorsitzender Fabio Reinhardt stellt hinsichtlich der Änderung des Berichtstermins Einvernehmen fest.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) betont, dass die Wiedergabe des Gesetzestextes in einem Antrag durchaus Sinn mache, zumal dann, wenn er schon seit Längerem nicht umgesetzt werde. Die Koalitionsfraktionen wollten unverständlicherweise die Forderung nach einheitlichen Vorgaben für die Aktenverzeichnisse streichen, stimmten aber immerhin einer einheitlichen Form der Veröffentlichung zu. Insofern bleibe das Kernanliegen seiner Fraktion auch im Änderungsantrag erhalten.

Thomas Birk (GRÜNE) verweist auf die große Bedeutung einheitlicher Aktenverzeichnisse. Ein Gutachten zur E-Akte stelle fest, dass ein Nebeneinander von möglicherweise mehreren hundert Ablagesystemen bei der Implementierung einen sehr großen und im Einzelnen nicht abschätzbaren Aufwand erfordere, da die Unterschiede nicht nur in der inhaltlichen Belegung und sprachlichen Benennung der Aktenplanposition, sondern auch in der Systematik beständen. Ohne einen Metadatenplan für die Aktenführung machten Überlegungen zur Einführung der E-Akte keinen Sinn, und deshalb müsse man damit jetzt beginnen.

Uwe Doering (LINKE) schließt sich der Argumentation des Vorredners an. – In Bezug auf den standardisierten Arbeitsplatz griffen auch die Koalitionsfraktionen zu dem Mittel, bereits Beschlossenes ein weiteres Mal zu beschließen. Die Regelung zu den Aktenplänen sei 2006

eingeführt, aber bisher nicht überall und nicht einheitlich umgesetzt worden. Insofern machten auch die ersten beiden Punkte des Piraten-Antrags Sinn. Das Umsetzungskonzept zur landesweiten Einführung der E-Akte stelle ausdrücklich fest, dass Mustervorgaben für die einheitliche Aktenführung unabdingbar seien.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Piraten-Antrag - Drucksache 17/0742 – zu und beschließt, die Annahme des Piraten-Antrags – Drucksache 17/0742 – mit den zuvor beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Dr. Alexander Dix (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) erklärt, an dieser Stelle sei noch eine Frage des Abgeordneten Dregger aus der vorangegangenen Sitzung zu beantworten. Es seien fünf schriftliche Beschwerden wegen Verletzung der gesetzlichen Pflicht zur Führung und Veröffentlichung von Aktenplänen seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes eingegangen. Drei dieser Beschwerden hätten das Bezirksamt Treptow-Köpenick betroffen. Als besonders eklatanter Fall sei anzusehen, dass dieses Bezirksamt einem Bürger Gebühren für die Zurverfügungstellung eines Aktenplans abverlangt habe, obwohl er kostenlos zu veröffentlichen sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

- | | |
|--|--|
| a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Open Source bei Ausschreibungen
(auf Antrag der Piratenfraktion) | 0046
ITDat |
| b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/0853
Offene, freie und zukunftsorientierte IT-Strategie
mit Open-Source-Software (OSS) für das Land
Berlin | 0088
ITDat
Haupt |
| c) Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
Drucksache 17/0996
Leitlinien für einen standardisierten IT-Arbeitsplatz
– Offen und Zukunftsorientiert | 0098
ITDat |

Vorsitzender Fabio Reinhardt weist darauf hin, dass zum Antrag der Koalitionsfraktionen – Drucksache 17/0996 – ein Änderungsantrag der Piratenfraktion und ein Änderungsantrag der Grünen vorlägen (Anlagen 3 und 4 zum Beschlussprotokoll).

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) erklärt, es gehe darum, ob man eine IT-Strategie verfolgen wolle, die den Einsatz von Open-Source-Software in der Berliner Verwaltung erhöhe bzw. zum Standard mache, und wie das gegebenenfalls geschehen solle. – Für den Einsatz von Open Source sprächen die Wirtschaftlichkeit, die Sicherheit und die Flexibilität. Die gegenwärtige Softwarebeschaffung sei nicht geeignet, einen solchen Einsatz flächendeckend durchzusetzen, wie die verschiedenen Zahlen zum Anteil von Open Source belegten. Ein wichtiger Ansatzpunkt sei die Ausschreibung von Software. Es gehe darum, offenen Quellcode als Voraussetzung oder priorisierte Bedingung für die Beschaffung von Software zu etablieren.

Thomas Birk (GRÜNE) hebt hervor, dass die Verwaltung die vor vielen Jahren vom Abgeordnetenhaus vorgegebene Einführung von Open-Source-Software nicht weiterverfolgt und stattdessen eine Fall-zu-Fall-Strategie angewendet habe. Es sei nun an der Zeit, eine klare Strategie im Sinne von Open-Source-Software zu verfolgen, wie sie auch der SPD-Landesparteitag beschlossen habe und wie sie in anderen Städten oder z. B. auch in Großbritannien in Gebrauch sei. – Seine Fraktion habe einen bereits von verschiedenen Seiten positiv bewerteten Umsetzungsplan vorgelegt, der weniger die Kostenersparnisse, sondern vor allem die strategischen Freiheiten in den Vordergrund rücke.

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, der Antrag der Koalitionsfraktionen fordere den Senat auf, Leitlinien für einen standardisierten IT-Arbeitsplatz festzulegen und diese dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. – Während die Grünen eine Festschreibung auf Open-Source-Software vorsähen, zielten die Koalitionsfraktionen zunächst einmal auf eine Festschreibung eines standardisierten IT-Arbeitsplatzes, wobei grundsätzlich offene Standards für die Software vorzusehen seien, sodass eine Austauschbarkeit der Formate über unterschiedliche Systeme oder Plattformen jederzeit gewährleistet sei.

Zudem solle der Senat die mögliche Einbindung der Regionalwirtschaft bei dem Erwerb von Hard- und Softwarelösungen darstellen. Dabei sei auch zu prüfen, wie möglicherweise über sogenannte Government-Clouds die Anzahl der erforderlichen Softwarelizenzen reduziert werden könnten. Letzteres gelte natürlich nur für den Fall, dass nicht mit Open-Source-Software gearbeitet werde, da diese in Bezug auf den Erwerb – im Unterschied zur späteren Wartung – frei sei. – Der Berichtstermin sei möglicherweise zu knapp bemessen. Insofern solle „15. August 2013“ durch „15. Oktober 2013“ ersetzt werden.

Man folge hiermit also nicht dem Beispiel Münchens und trage auch der Tatsache Rechnung, dass die Zahl der Mitarbeiter, die freiwillig und gern mit Open-Source-Software arbeiteten, leider viel geringer sei, als es die Politik wünsche. Auch die Abgeordneten selbst arbeiteten offenkundig mit jeweils ganz unterschiedlichen Systemen – und keineswegs generell mit Open-Source-Software.

Zum Änderungsantrag der Piratenfraktion: Aus den dargestellten Gründen lehne man die Einfügung „grundsätzlich OSS-Programme zu nutzen“ ab. – Dem zweiten Satz des Änderungsantrages – der Anfügung des Satzes: „Bei der Konzeption des standardisierten IT-Arbeitsplatzes ist auf eine hohe Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit (Green-IT) zu achten.“ – könne er zustimmen. Diese Forderung sei auch bereits im Begründungstext zum Antrag enthalten.

Zum Änderungsantrag der Grünen: Die darin aufgeführten Bedingungen für den offenen Standard beruhten auf einer Empfehlung der EU. Würden diese verbindlich, hätten sie ohnehin für sämtliche Behörden der EU Geltung und müssten an dieser Stelle nicht extra beschlossen werden. An dieser Stelle wäre es eine zu große Festschreibung; der Senat solle die Möglichkeit haben, nach Betrachtung aller Seiten ein Ergebnis vorzulegen.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) beantragt, über die beiden Sätze des Änderungsantrages getrennt abzustimmen. – Die Anträge der Grünen und der Koalitionsfraktionen ständen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzten einander. – Nicht nur der zweite Satz, sondern auch der erste Satz des Änderungsantrages seiner Fraktion finde sich in der Begründung des Antrags der Koalitionsfraktionen. Dort sei im letzten Absatz zu lesen: „Bei der Konzeption

des standardisierten IT-Arbeitsplatzes ist u.a. auf eine hohe Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit (Green-IT) sowie die Nutzung von offenen Standards und von OSS-Programmen zu achten.“ – [Sven Kohlmeier (SPD): Nicht grundsätzlich!] – „Grundsätzlich“ sei eher eine Abschwächung. Angesichts dessen sei er gern bereit, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

Man müsse zwischen den Themen „Open Source beim Einsatz von Software“ und „offene Standards“ unterscheiden. Wenn man die Nutzung von Open-Source-Software ermöglichen wolle, benötige man allerdings als Voraussetzung offene Standards.

Der Änderungsantrag der Grünen sehe vor, den dritten Absatz im Antrag der Koalitionsfraktionen zu streichen. Auch er bezweifle das Erfordernis einer solchen Drohgebärde, wonach die Finanzierung von Informationstechnik in der Hauptverwaltung an den Einsatz des standardisierten IT-Arbeitsplatzes zu koppeln sei. Die Umsetzung werde ohnehin in einem mehrjährigen Prozess erfolgen, und das komplette Streichen von Mitteln sei wohl etwas überzogen.

Ferner konkretisiere der Grünen-Änderungsantrag den Begriff „offene Standards“, was durchaus sinnvoll und richtig sei. Wenn man allerdings genau diese Konkretion – verbunden mit dem „muss“ – festsetze, schließe man wahrscheinlich den größten Teil der existierenden offenen Standards aus. Wenn man z. B. die Festlegung „Schutzrechte, die unwiderruflich aufgegeben worden sind“ wörtlich nähme, würde man sogar schon Open Office bzw. Open Document ausschließen, denn die betreffenden Patentrechte seien zwar ausgesetzt, aber das nicht unwiderruflich. – Es sei wünschenswert, dass ein unabhängiges Gremium den Standard definiere, aber man könne sicherlich nicht garantieren, dass ein solches Gremium vorhanden sei. – Aus diesen Gründen schlage er vor, die Formulierung „Dabei muss“ durch „Dabei soll“ zu ersetzen. In der jetzigen Fassung könne er dem Änderungsantrag nicht zustimmen, sondern würde er sich der Stimme enthalten.

Der Grünen-Antrag – Drucksache 17/0853 – enthalte einen ziemlich vollständigen Katalog der Maßnahmen, um das skizzierte Ziel zu erreichen. Diesem Antrag stimme er zu.

Entscheidend sei auch, wie man in einem nächsten Schritt – nach der Umstellung auf Open-Source-Software – dazu komme, die betreffenden Möglichkeiten tatsächlich zu nutzen. Welche organisatorischen Maßnahmen wären notwendig, damit z. B. Anpassungen im Betrieb, die durch Open-Source-Software möglich seien, in der Berliner Verwaltung auch stattfänden?

Thomas Birk (GRÜNE) betont, dass die offenen Standards definiert werden müssten, damit auch klar sei, was der Senat im Einzelnen einführen solle. Im Änderungsantrag habe man die Definition der Open Source Business Alliance übernommen, die wiederum von der Free Software Foundation Europe und der EU entwickelt worden sei.

Der Änderungsantrag seiner Fraktion sehe zudem vor, den dritten Absatz des Antrags der Koalitionsfraktionen zu streichen. Man müsse zum einen die Kosten berücksichtigen, wenn man z. B. das ziemlich teure ITIS zum Standard erheben würde. Zudem würde man sich damit an das ITDZ binden. Problematisch sei vor allem die Forderung, die erforderlichen Mittel „in zentraler Verantwortung zu bündeln“. Was sei damit gemeint? Würden die Mittel dann von einer Senatsverwaltung bewirtschaftet? – Ohnehin habe das Abgeordnetenhaus als Haushaltsgesetzgeber hier ein entscheidendes Wort mitzureden.

Zu dem Vorwurf, die Fraktionen selbst verwendeten keine oder nur wenig Open-Source-Software: Seine Fraktion habe sie in ihrem Bereich zum Standard erhoben. Man habe sogar die E-Groupware auf Open Source umgestellt – mit einer preisgekrönten E-Groupware. Allerdings müsse man gegenüber der Verwaltung weiterhin Microsoft-Office-Dokumente verwenden, da z. B. das Ausschussbüro die Open-Office-Dokumente nicht öffnen könne. Insofern sei man gezwungen, weiterhin eine Doppelstrategie zu verfolgen, obwohl das mit viel Kosten, Aufwand und Ärger verbunden sei. Würde die Verwaltung insgesamt auf Open Source umgestellt, hätte man dieses Problem nicht mehr. Auf Bundesebene sei in der Verantwortung des Innenministeriums ein entsprechendes Kompetenzzentrum gebildet worden, um auch die Interoperabilität voranzutreiben. Diese Forderung seiner Fraktion entspreche also längst dem Mainstream.

Udo Rienaß (SenInnSport) führt aus, dass der Senat bestrebt sei, im Rahmen der Möglichkeiten Open Source und offene Standards vorzugeben und das auch in Ausschreibungen entsprechend aufzunehmen. Dies sei auch das Ziel bei der Entwicklung des einheitlichen IT-Arbeitsplatzes – einschließlich der Berücksichtigung des Green-IT-Arbeitsplatzes. Allerdings habe man unterschiedliche Fachverfahren, die lauffähig integriert werden müssten, und insofern müsse man in einem anders gearteten Zusammenhang ein offenes Verfahren betreiben.

SenInnSport habe bereits 2010 vom Fraunhofer-FOKUS-Institut einen Kriterienkatalog zur dezentralen Softwarebeschaffung entwickeln lassen, wo es insbesondere darum gegangen sei, dass Open-Source-Kriterien in Software-Ausschreibungen und Auswahlprozessen berücksichtigt würden. Man habe dies den Verwaltungen an die Hand gegeben und sie ermutigt, Open Source entsprechend einzusetzen. Nach der aktuellen IT-Bestands- und -Planungsübersicht, die dem Abgeordnetenhaus vorliege, würden Open-Source-Produkte bereits in zahlreichen Behörden genutzt: 25 Prozent der Server mit Open-Source-Betriebssystem und über 20 Prozent der IT-Arbeitsplätze mit Open-Source-Software und -Lösungen. Das sei bereits ein deutlicher Schritt. Es bestehe aber die Notwendigkeit, dies noch stärker zu fördern und zu fordern. Das sei im Zusammenhang mit der Entwicklung des IT-Standardarbeitsplatzes möglich.

Die Frage der zentralen Steuerung sei sicherlich noch im Zusammenhang mit dem Berliner E-Governmentgesetz intensiv zu diskutieren. – Die im Antrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Bündelung der Mittel an einer Stelle sei sinnvoll, um entsprechend Einfluss nehmen zu können. Man gehe davon aus, dass diese Stelle der IT-Staatssekretär sein werde. – Der standardisierte IT-Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Einführung von offenen Standards und Open Source sei der richtige Weg.

Uwe Doering (LINKE) erklärt, dass die Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung noch sehr weit von standardisierten IT-Arbeitsplätzen entfernt seien. Vor Ort gehe es z. B. darum, dass ein Monitor oder eine Multifunktionsastatur hinzukämen. Im Auflagenbeschluss zum Haushalt 2012/2013 – Drucksache 17/0400 – sei unter „4. Bereitstellung und effizienter Betrieb der informationstechnischen Infrastruktur“ zu lesen: „Der Senat wird beauftragt, einen standardisierten IT-Arbeitsplatz zu entwickeln und stufenweise für eine flächendeckende Nutzung in der Berliner Verwaltung zu sorgen. Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 31. Januar 2013 über den Fortschritt zu berichten.“

Zudem werde dort gefordert: „Der standardisierte IT-Arbeitsplatz soll nicht nur die gleiche Hardware umfassen, sondern auch mit einem identischen Satz von Basisanwendungen (z.B.

Bürokommunikationsprogrammen einschl. des dazugehörigen Lizenzmanagements) ausgestattet sein und mit den gleichen Support-Prozessen (Betrieb) unterstützt werden. Die IT-(Fach)verfahren haben sich an diesem IT-Arbeitsplatz auszurichten. Bei der Konzeption des standardisierten IT-Arbeitsplatzes ist u.a. auf eine hohe Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit (Green-IT) sowie die Nutzung von offenen Standards und von OSS-Programmen zu achten. (...) Der Senat ist aufgefordert einen Zeit- und Finanzierungsplan zu erarbeiten und dem Abgeordnetenhaus darüber bis zum 31. Januar 2013 zu berichten.“

Ihm sei ein solcher Bericht nicht bekannt. Insofern sei es merkwürdig, dass der Antrag der Koalitionsfraktionen zum standardisierten Arbeitsplatz in großen Teilen das aufgreife, was bereits in einem Auflagenbeschluss gefordert worden sei. Warum glaubten die Koalitionsfraktionen, dass der Senat nun bis zum 15. August bzw. 15. Oktober 2013 einen solchen Bericht vorlegen werde? – Im Übrigen habe bereits ein Auflagenbeschluss aus dem Jahr 2005 den Senat aufgefordert, einen Zeit- und Maßnahmenplan zum umfassenden Einsatz von Open-Source-Software vorzulegen und auf die Einhaltung offener Standards zu achten.

Es sei auch im Interesse des Senats, dass innerhalb der Verwaltung nicht mit unterschiedlichen Lösungen gearbeitet werde. In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lederer – Drucksache 17/10733 – sei zum prozentualen Verhältnis von Open Source-Fachanwendungen zu proprietären Fachanwendungen zu lesen: „Die IT-Bestands- und Planungsübersicht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liefert keine Informationen, auf welcher Basis die einzelnen IT-Fachverfahren realisiert wurden, insofern kann auch kein prozentuales Verhältnis von Open Source-Fachanwendungen zu proprietären Fachanwendungen angegeben werden.“ – Wie wolle der Senat dann zum Haushalt 2014/2015 – wie angekündigt – ein Gesamtkonzept für die Einführung und Nutzung von IT-Systemen vorlegen und einen standardisierten Arbeitsplatz anbieten? Auf welcher Grundlage wolle der Senat solche grundsätzlichen Entscheidungen treffen oder entsprechende Mittel im Haushalt einstellen?

Der Grünen-Antrag zielle auf diese Problematik, und diesem Antrag stimme er zu. Es sei auch eine vollständige und detaillierte Übersicht über den Einsatz von Open-Source-Software vorzulegen. – Werde der Senat ein Gutachten zu der Frage in Auftrag geben, inwieweit es rechtlich möglich sei, Open-Source-Software bei der öffentlichen Auftragsvergabe den Vorrang zu geben?

Burkard Dregger (CDU) erklärt, dass es weniger darum gehe, Prioritäten für bestimmte Software-Lösungen zu setzen, sondern vielmehr darum, dass die Verwaltung leistungsfähig und kundenorientiert arbeite und auch die Beschäftigten dabei mitnehme. Im Land Berlin gebe es ca. 73 000 IT-Arbeitsplätze, die vermutlich zum größten Teil standardisierbar seien. Sicherlich müsse man auch nach Einsparpotenzialen suchen. Hessen habe einen standardisierten PC – eine Arbeitsstation – eingeführt, der offenbar weniger koste, als dies momentan in Berlin der Fall sei. Wie hoch seien derzeit die Kosten für einen IT-Arbeitsplatz in Berlin?

Man müsse klären, inwieweit offene Standards einsetzbar seien. Er sei hierbei etwas zurückhaltend, weil man auch die Bedürfnisse in der praktischen Anwendung sehen müsse. Insofern sage er ja zu offenen Standards, aber auch andere Lösungen müssten möglich sein, wenn es gute Gründe dafür gebe. Den Änderungsantrag der Grünen lehne er ab, weil dieser offene Standards als „muss“ vorschreiben wolle. – Auch Anwendungen in Government Clouds und Ähnlichem sollten gesucht und in die Überlegungen einbezogen werden.

Thomas Birk (GRÜNE) weist darauf hin, dass Windows XP ab April 2014 nicht mehr unterstützt werde, was Folgen für die Beschaffung neuer Software habe. – Im Übrigen enthalte bereits ein Auflagenbeschluss zum Doppelhaushalt 2010/2011 die folgende Forderung: „Bei der Beschaffung von Software und der Erstellung von eigenen IT-Lösungen sind grundsätzlich offene Standards, die den Austausch zwischen verschiedenen Plattformen und Applikationen ermöglichen, vorzugeben.“ Außerdem sei dort bereits ein zentrales Lizenzmanagement vorgeschlagen worden. Es handele sich also um alte Forderungen, und man werde hierzu jeweils die ausstehenden Berichte verlangen, damit man entsprechende Schlussfolgerungen für die Haushaltsberatungen ziehen könne.

Besonders wichtig sei die Steuerung dieses gesamten Prozesses. Hierfür benötige man nicht nur das Kompetenzzentrum, sondern auch eine IT-Clearingstelle zur Lösung von Interoperabilitätsproblemen. Zudem benötige man verschiedene Gutachten, die im Antrag seiner Fraktion im Einzelnen angeführt seien. Man müsse die Rahmenbedingungen prüfen, unter denen eine Umstellung auf Open-Source-Software möglich sei. Erst danach könne man das Investitionsprogramm auflegen. Deshalb habe man zeitlich ein relativ bescheidenes Ziel formuliert: Bis zum Jahr 2018 sollten bei insgesamt mindestens 25 Prozent der zukünftig standardisierten IT-Arbeitsplätze in der Berliner Verwaltung Open-Source-Software eingesetzt werden.

Erforderlich seien ferner zentrale Übersichten, die tatsächliche Aussagen zuließen. – Entscheidend sei, dass künftig in jeder Ausschreibung die Herstellerunabhängigkeit bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt und langfristig betrachtet werde. – Der Grünen-Antrag fordere die konzeptionelle Zusammenarbeit mit den örtlichen Forschungseinrichtungen. Welche Folgen hätten bisherige Studien wie etwa die des Fraunhofer-FOKUS-Instituts zum Einsatz von Open-Source-Software für die Berliner Verwaltung gehabt? Wissenschaftler und die regionale IT-Wirtschaft würden sich gern weiter engagieren, aber dürften das offenbar nicht. – Staatssekretär Statzkowski habe als Oppositionspolitiker bereits 2008 deutliche Forderungen gestellt, die leider auch jetzt nicht umgesetzt würden. Er nehme offensichtlich auch nicht die Rolle eines Chief Information Officer ein, der für die Steuerung erforderlich sei.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) betont, dass seine Fraktion Open-Source-Software nutze und dabei auch Eigenentwicklungen betreibe. Er selbst habe auf seinem privaten Rechner sicherlich mehr quelloffene als proprietäre Software, wobei er hinsichtlich der proprietären Software darauf hinweise, dass er selbst sich in einer etwas bequemerer finanziellen Situation als das Land Berlin befinde.

Zu den vergaberechtlichen Fragen: Technisch gesehen gebe es keine proprietären Anbieter und auch keine proprietäre Software. „Proprietär“ sei im Wesentlichen eine Frage dessen, wie der Anbieter mit seiner Software umgehe. Insofern sei die Forderung nach quelloffener Software auch kein Ausschluss eines bestimmten Anbieters, sondern lediglich eine Anforderung, unter welchen Bedingungen ein Anbieter seine Software zur Verfügung stelle. Insbesondere bei Neuentwicklungen – speziellen Entwicklungen für die Verwaltung – schließe man damit garantiert niemanden aus.

Zum IT-Arbeitsplatz bitte er um nähere Erläuterungen seitens des Senats. Was verstehe der Senat unter offene Standards? – Zum Grünen-Änderungsantrag: Wie bereits ausgeführt könne er der Formulierung „muss“ in Verbindung mit dem sehr weitreichenden Katalog zu offenen Standards nicht zustimmen. Damit würde zu viel ausgeschlossen. – Zum Änderungsantrag

seiner Fraktion: Das Wort „grundsätzlich“ sei bereits im Antrag der Koalitionsfraktionen vorhanden. Insofern könnte man die Ergänzung „OSS-Programme zu nutzen“ bereits vor dem „grundsätzlich“ einfügen. „Grundsätzlich“ bedeute allerdings, dass man so verfare, es aber begründete Ausnahmen geben könne.

Thomas Birk (GRÜNE) erklärt, dass man der Argumentation des Vorredners Rechnung trage und den eigenen Änderungsantrag folgendermaßen abändere: In dem Satz „Dabei muss der definierte Standard offen sein und folgende Bedingungen erfüllen:“ werde nach dem Wort „und“ das Wort „soll“ eingefügt.

Udo Rienaß (SenInnSport) teilt hinsichtlich der standardisierten IT-Arbeitsplätze mit, dass der Staatssekretärsausschuss für Verwaltungsmodernisierung am 3.6.2013 den Anforderungskatalog „Standardisierter IT-Arbeitsplatz“ beschlossen habe, der die Grundlage für die weiteren Arbeiten sei. Man habe das Fraunhofer-FOKUS-Institut und weite Teile der Berliner Verwaltung einbezogen, sodass es etwas länger gedauert habe. Die entsprechende Berichterstattung sei in Vorbereitung.

Die Entwicklung der IT-Bestands- und -Planungsübersicht sei ein ständig fortlaufender Prozess, und man habe jedes Mal aus den Haushaltsberatungen heraus Anregungen erhalten und auch aufgenommen. Die IT-Bestands- und -Planungsübersicht enthalte nun bezogen auf die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur den automatisierten Hinweis, ob und in welchem Umfang Open-Source-Produkte eingesetzt würden. Bei den Verfahren sei das bisher nicht so. Zum einen habe man große Verfahren, die seit Jahren oder Jahrzehnten lauffähig seien, aber überhaupt noch nicht unter diesem Gesichtspunkt betrachtet worden seien. Bei den Neuausschreibungen habe man das aber jeweils mitaufgenommen.

Zudem habe man große Verfahren beispielsweise im Steuerrecht oder im Bereich der Justizverwaltung, die nicht horizontal – auf Landesebene –, sondern vertikal über die Bundesländergrenzen hinweg eingeführt würden, wobei die Länder ihrerseits den Aspekt Open Source unterschiedlich bewerteten. Hier sei ein Ausgleich der Interessenlagen erforderlich. Die betreffenden Verfahren müssten integriert werden und entsprechende Schnittstellen haben, aber darauf habe man im Wesentlichen keinen Einfluss.

Die Frage der Aufnahme von OSS-Kriterien bei Ausschreibungen sei grundsätzlich im Vergaberecht geregelt. Der Bezug und die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen mit OSS-Bezug seien vergaberechtskonform möglich. Allerdings sei dabei eine sorgfältige rechtliche und technisch-sachliche Prüfung des Einzelfalls unumgänglich. Oberstes Prinzip des Vergaberechts sei auch weiterhin die Herstellung von Chancengleichheit im Vergabewettbewerb.

Hinsichtlich der Kosten des IT-Arbeitsplatzes habe man die Kosten des sogenannten ITIS-Arbeitsplatzes als Leitgröße – derzeit 1 400 Euro pro Arbeitsplatz. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit sei festzuhalten, dass es sich hierbei um einen gemieteten Rundum-sorglos-Arbeitsplatz handele – mit Hard- und Software, Drucken, Faxen, E-Mail-Schreiben etc. Selbstverständlich sei dies auch hinsichtlich des Preises optimierungsbedürftig, und darüber werde ständig mit dem IT-Dienstleister diskutiert. Für SenInnSport könne er feststellen, dass die Erfahrungen mit dem ITIS-Arbeitsplatz nach anfänglichen Schwierigkeiten außerordentlich gut seien.

Zu den vom Abgeordneten Birk geforderten Gremien: Nach seiner persönlichen Erfahrung bewirke ein Gremium – egal, welcher Art – relativ wenig. Vielmehr benötige man in den einzelnen Dienststellen die Verantwortlichen, die erklärten: „Ich will!“, damit etwas auch funktioniere. – Die vorgesehene Beschlussfassung bezogen auf den einheitlichen IT-Standardarbeitsplatz sei aus seiner Sicht der richtige Weg. Die konsequente Umsetzung sei nur vermittelt über die finanziellen Mittel zu erreichen, und das betreffe letztlich den Haushalt.

Zur Zusammenarbeit mit der Wissenschaft: Man habe einen Kooperationsvertrag mit dem Fraunhofer-FOKUS-Institut und sei darüber hinaus im universitären Bereich aktiv. Er gehe davon aus, dass die ständige Befassung mit diesem Thema letztendlich auch zum Erfolg führen werde. Mit Thomas Hess habe man in Berlin sehr stark für das Thema ITIS geworben – wohlwissend, dass es finanziell Probleme gebe. Auch da sei man dann an der Grenze der Eigenverantwortlichkeit der Entscheider in den einzelnen Dienststellen. Mit dem E-Governmentgesetz des Landes Berlin würden dort stärkere Strukturen eingezogen. Er sei sicher, dass dies schrittweise vorangehe. Die vom Abgeordneten Birk angeführten 25 Prozent für 2018 halte er für anstrebenswert und realistisch.

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, den ersten Satz des Änderungsantrags der Piratenfraktion könne man nicht übernehmen. Wie Herr Rienaß für den Senat zutreffend festgestellt habe, seien offene Standards und Open Source der richtige Weg, und genau das sei mit der jetzigen Formulierung im Antrag der Koalitionsfraktionen möglich.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) stellt fest, dass mit der vom Abgeordneten Birk vorgetragenen Änderung seine Bedenken ausgeräumt seien und er nun dem Grünen-Änderungsantrag zustimme. – Der Antragstext der Koalitionsfraktionen verweise nur auf offene Standards, aber von Open-Source-Software sei dort nichts zu lesen, während in der Begründung auf beides verwiesen werde. Das sei unverständlich.

Der **Ausschuss** beschließt zu Tagesordnungspunkt 3 b), die Ablehnung des Grünen-Antrags – Drucksache 17/0853 – zu empfehlen. – Den Grünen-Änderungsantrag – mit der vom Abgeordneten Birk vorgetragenen Änderung – zum Antrag der Koalitionsfraktionen unter Tagesordnungspunkt 3 c) lehnt er ab. In getrennter Abstimmung lehnt er auch den ersten Satz des Piraten-Änderungsantrags ab und stimmt dem zweiten Satz des Piraten-Änderungsantrags zu. Er beschließt, die Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen – Drucksache 17/0996 – in der so geänderten Fassung und mit dem geänderten Berichtstermin „15. Oktober 2013“ zu empfehlen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0951
Gesetz über eine Übernachtungssteuer in Berlin

[0093](#)
ITDat
Haupt
Recht(f)
WiFoTech

Vorsitzender Fabio Reinhardt erinnert daran, dass den Ausschussmitgliedern eine schriftliche Stellungnahme des Berliner Datenschutzbeauftragten zu dem Gesetzentwurf zugegangen

sei. Das Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin solle nach § 13 des vorliegenden Entwurfs bereits am 1.7.2013 in Kraft treten. Es wäre gegebenenfalls darauf zu achten, dass das Gesetz angepasst werde, damit keine Rückwirkung erfolge.

Dr. Alexander Dix (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) verweist auf die datenschutzrechtliche Problematik, dass die Beherbergungsbetriebe nach diesem Gesetz einer neuen Steuerpflicht unterworfen würden, dafür aber Informationen der Übernachtungsgäste benötigten, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine solche Steuer nur erhoben werden dürfe, wenn der Hotelgast nicht aus beruflicher Veranlassung in Berlin übernachtete. Insofern stelle sich die Frage, wie der Hotelier zu dieser Information komme bzw. – datenschutzrechtlich formuliert – ob eine Erhebungsbefugnis für den steuerpflichtigen Hotelier bestehe, diese Daten zu erheben.

Diese Erhebungsbefugnis sehe das Gesetz nicht vor. Der Hotelgast sei insofern nicht verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, ob er aus privaten oder beruflichen Gründen in Berlin übernachtete. Deshalb habe SenFin sowohl in der Begründung des Gesetzentwurfs als auch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten klargestellt, dass es sich hierbei um eine freiwillige Angabe des Hotelgasts handele. Dieser Gesichtspunkt sei im Gesetzentwurf des Senats unzureichend herausgestellt. Es könne am besten in der Form geschehen, dass § 8, der ein alternatives Erstattungsverfahren vorsehe – der Übernachtungsgast mache demnach gegenüber dem Finanzamt diesen Umstand glaubhaft –, nicht mit dem Wort „Konnte“, sondern mit dem Wort „Will“ eingeleitet werde. Das verdeutliche, dass es allein dem Hotelgast überlassen bleibe, ob er überhaupt und wem gegenüber er darüber Auskunft gebe.

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, der Einwand des Datenschutzbeauftragten überzeuge ihn nicht in Gänze. Die Daten des Hotelgastes lägen ohnehin bei dem Beherbergungsbetrieb vor, und zwar meistens dann, wenn der Hotelgast dienstlich veranlasste Reisen unternähme, weil er dann in aller Regel eine Quittung oder Rechnung benötige, um sie später über seine eigene Steuererklärung abzusetzen. In den Rechnungsunterlagen sei also ohnehin eine Rechnung mit Angaben des Gastes oder zumindest Angaben des Arbeitgebers – oder wer auch immer Rechnungsempfänger sei – vorhanden. Diese Rechnungen müssten nach den derzeitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zehn Jahre aufbewahrt werden. Nach Erlass des Jahreseinkommensteuergesetzes 2013 reduziere sich die Frist ab 2013 auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre – also längere Aufbewahrungsfristen, als es das Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin vorsehe.

In Bezug auf den Einwand des Datenschutzbeauftragten stelle sich also die Frage, inwiefern das Finanzamt hierbei personenbezogene Daten erlange, die es nicht auch auf anderem Wege erlangen könne. – Schon heute sei es möglich, dass das Finanzamt zur Überprüfung der Steuerpflicht entweder eine Buchhaltungsprüfung oder eine Tiefenprüfung beim Beherbergungsunternehmen durchführe. Spätestens in der Buchhaltung würde das Finanzamt also sehen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Hotelgast gewesen sei.

Aus seiner Sicht sei es auch gerechtfertigt, dass die entsprechenden Daten dem Finanzamt zur Verfügung gestellt würden. Genauso verhalte es sich in den Fällen, wo ein Rechtsanwalt mit seinem Mandaten Essen gehe und das mit der Bewirtungsquittung steuerlich geltend machen wolle: Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass dann auch der Mandant namentlich zu nennen sei und man sich nicht auf die anwaltliche Schweigeverpflichtung berufen könne.

In seiner schriftlichen Stellungnahme weise der Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass das Finanzamt die Angaben des Hotelgastes zur Feststellung der Übernachtungsteuer über den Beherbergungsbetrieb erhebe – aufgrund der Angaben des Hotelgastes gegenüber dem Beherbergungsbetrieb – und damit nicht unmittelbar von demjenigen, der diese Angaben gemacht habe. Der Datenschutzbeauftragte werfe die Frage auf, ob das durch das Berliner Datenschutzgesetz gerechtfertigt sei. Das sei noch etwas offen. Zu bedenken sei allerdings, dass – wie bereits ausgeführt – die Steuerbehörde ohnehin auf anderem Wege feststellen könnte, wer Gast in dem Beherbergungsbetrieb gewesen sei. Man könnte aber an den federführenden Ausschuss als Anregung die Empfehlung des Datenschutzbeauftragten weitergeben, in § 8 Abs. 1 Übernachtungsteuergesetz das Wort „Konnte“ durch das Wort „Will“ zu ersetzen.

Uwe Doering (LINKE) verweist auf die Aussage des Finanzsenators, wonach der Vorschlag für eine Bettensteuer der rechtssicherere Weg sei, was zu der Frage führe, ob die Rechtssicherheit gegeben sei. Über 58 große Städte in Deutschland und die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Bayern hätten wegen der fehlenden Rechtssicherheit Abstand von der Bettensteuer genommen. Vier Städte hätten aus diesem Grund die Bettensteuer ausgesetzt.

Ein Großteil der Übernachtungen werde mittlerweile über Internet und oftmals nicht direkt bei einem Hotel, sondern über entsprechende Anbieter – Reisebüros, Reiseveranstalter etc. – gebucht. Wie könne der Hotelier in einem solchen Fall die Kosten der Übernachtung ermitteln, denn der Hotelgast bezahle für die Übernachtung z. B. an einen Veranstalter – einschließlich der Gewinnmarge dieses Veranstalters?

§ 1 Abs. 3 Übernachtungsteuergesetz fordere vom Übernachtungsgast eine Glaubhaftmachung, dass er aufgrund einer beruflichen Veranlassung in einem Beherbergungsbetrieb übernachtete. Nach § 2 Übernachtungsteuergesetz schulde aber der Beherbergungsbetrieb die Steuer. Jemand müsse also glaubhaft machen, dass er zu Recht von der Steuer befreit werde, verantwortlich werde jedoch der Beherbergungsbetrieb dafür gemacht. Das sei eine äußerst merkwürdige Konstruktion.

Wenn jemand als Beschäftigter eines Betriebs für diesen unterwegs sei, könne er bei einer Übernachtung sicherlich einfach als Rechnungsadresse die Adresse seines Betriebs angeben. Wie verhalte es sich aber bei Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, Freischaffenden, Messebesuchern oder Reisenden, die Geschäfte machten? Wie werde dann kontrolliert bzw. glaubhaft gemacht, dass jemand dienstlich unterwegs sei, denn in diesem Fall sei die eigene Adresse gleichzeitig die Betriebsadresse? Wie mache z. B. ein Gewerbetreibender im Bereich Obstverkauf glaubhaft, dass sein Besuch der Tourismusbörse eine Dienstreise sei? Wie verhalte es sich bei einem Lehrer, der eine Schulklasse auf ihrer Bildungsreise begleite? Wie würden in diesem Zusammenhang Bildungsveranstaltungen bewertet?

Welches Verfahren werde angewendet, wenn das Beherbergungsunternehmen die Übernachtungsteuer eingetrieben habe, weil der Gast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung nicht glaubhaft gemacht habe, und anschließend der Gast klage, dass das Beherbergungsunternehmen unberechtigterweise die Steuer einkassiert habe? Oder umgekehrt: Was geschehe, wenn das Beherbergungsunternehmen unberechtigterweise auf das Erheben der Übernachtungsteuer verzichtet habe und nachträglich belangt werde, diese Steuer zu entrichten? – Werde der gesamte Verwaltungsaufwand berücksichtigt?

Das Glaubhaftmachen der beruflichen Veranlassung der Übernachtung gehe über die Angabe der eigenen Adresse hinaus – etwa mit der zusätzlichen Angabe der Adresse des Arbeitgebers. Einerseits dürften Unterlagen mit personenbeziehbaren Daten nicht länger als zwei Jahre aufbewahrt werden, aber im Fall der Übernachtungssteuer seien sie plötzlich fünf Jahre aufzubewahren. Wie habe sich hierbei der Beherbergungsbetrieb zu verhalten?

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) stellt fest, dass die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten, wonach die Freiwilligkeit dieser Datenerfassung expliziter festzuschreiben sei, überzeugten. Die Frage, ob die Ersetzung des Worts „Konnte“ durch „Will“ dafür ausreiche oder noch einmal eine ausdrückliche Formulierung dessen aufgenommen werden sollte, müsse in den mitberatenden Ausschüssen geklärt werden. – Man müsse auch darüber nachdenken, ob sowohl der Fall des Könnens wie der des Wollens aufzunehmen sei.

Stefan Gelbhaar (GRÜNE) erklärt ebenfalls, dass die vom Datenschutzbeauftragten vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 1 Übernachtungsteuergesetz erforderlich sei. Die Ausführungen des Abgeordneten Kohlmeier überzeugten hingegen an der Stelle nicht. So müsse zunächst einmal festgehalten werden, wer Steuerschuldner sei.

Grundsätzlich sei zu begrüßen, dass nun ein Entwurf für ein Übernachtungsteuergesetz vorliege. Sicherlich müsse man den Aufwand, der mit der Erhebung einer solchen Übernachtungssteuer verbunden sei, betrachten und möglichst klein halten. An der Ost- und Nordseeküste werde dies erfolgreich durchgeführt, und insofern müsse man darauf achten, dass auch das Berliner Übernachtungsteuergesetz ordentlich und richtig formuliert sei.

Zu den Fristen für die Aufbewahrung der betreffenden Unterlagen: Der Unterschied der Aufbewahrungsfristen nach dem Steuerrecht, dem Übernachtungsteuergesetz etc. betrage teilweise mehrere Jahre. Insofern sei klarzustellen, welche Unterlagen auf welcher Rechtsgrundlage aufzubewahren bzw. zu vernichten seien. Das Übernachtungsteuergesetz sollte hinsichtlich dieser Frist an andere Gesetze angepasst werden. Zudem sollte klargestellt werden, in welcher konkreten Art und Weise die berufliche Veranlassung der Übernachtung nachzuweisen sei und was darüber wiederum aufzubewahren sei. Seien die Erfahrungen anderer Städte mit der Übernachtungssteuer vom Senat in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt worden? Gebe es dort z. B. Formulare, mit denen das Beherbergungsunternehmen dieses Verfahren rechtssicher durchführen könne?

Burkard Dregger (CDU) betont, dass er im Ergebnis keine datenschutzrechtlichen Bedenken sehe. Die anderen Fragen seien in den betreffenden Fachausschüssen zu beraten. – Die Anregung des Datenschutzbeauftragten, in § 8 Abs. 1 Übernachtungsteuergesetz das Wort „Konnte“ durch „Will“ zu ersetzen, unterstütze er.

Daniel Buchholz (SPD) weist darauf hin, dass nach der Auffassung einer gewichtigen Minderheit von Juristen sowohl private als auch beruflich veranlasste Übernachtungen besteuert werden könnten. Diese argumentierten mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Zweitwohnungsteuer. Wenn man dieser Auffassung folgte, wären auch die angeführten datenschutzrechtlichen Probleme gelöst. Sei diese Möglichkeit von SenFin geprüft worden?

Gerd-Volker Olbrich (SenFin) führt aus, dass eine spätere Erstattung für diejenigen Übernachtungsgäste möglich sei, die die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb nicht glaubhaft gemacht hätten, wobei der Grund für dieses Nicht-Glaubhaftmachen darin liegen könne, dass jemand dies aus irgendwelchen sachlichen Gründen nicht gekonnt habe oder aber nicht gewollt habe.

Da die Freiwilligkeit für dieses Glaubhaftmachen gelte, sei selbstverständlich auch in den Fällen, wo ein Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb nicht habe glaubhaft machen wollen, eine Erstattung möglich. Das habe man in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt. § 1 Abs. 3 enthalte nur die abstrakte Aussage, dass eine Steuerpflicht bestehe, wenn keine Glaubhaftmachung erfolgt sei. Dort stehe aber nicht: „Eine solche ist vorzunehmen.“ Wenn im Steuerrecht kein Zwang oder keine Verpflichtung für etwas bestehe, bleibe selbstverständlich ein Nichtbefolgen ahndungsfrei, denn es handle sich dann um eine Freiwilligkeit, da keine Pflicht dargestellt worden sei.

Der Abgeordnete Dr. Weiß habe einen zutreffenden Aspekt angesprochen: Mit der Formulierung „Will“ – statt „Konnte“ – sei derjenige außen vor, der die berufliche Veranlassung habe glaubhaft machen wollen, dies aber nicht gekonnt habe. Dies wäre nicht sinnvoll. Seines Erachtens sei mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 – und der Begründung – ausreichend dargestellt, dass eine Freiwilligkeit bestehe. Gleichwohl sei eine Verstärkung dieses Freiwilligkeitsaspekts, wie sie der Datenschutzbeauftragte angesprochen habe, im Sinne der Rechtssicherheit möglicherweise anzuraten. Insofern sei die vorgeschlagene Prüfung sinnvoll. SenFin halte die Formulierung „Will“ nicht für notwendig, habe aber auch keine rechtlichen Bedenken gegen eine solche Formulierung.

Der Aspekt der Rechtssicherheit habe zu der vorliegenden Konzeption geführt. Um Touristen an den Kosten zu beteiligen, könne man auch über Beiträge, Gebühren, eine Kurtaxe, eine Sonderabgabe oder ähnliche Gestaltungen reden. Eine rechtssichere Variante sei aber nur bei einer örtlichen Aufwandsteuer gegeben, denn das Land Berlin habe zweifellos die Kompetenz, derartige Steuern einzuführen. Dabei sei selbstverständlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bzw. Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen: Es dürften örtliche Aufwandsteuern erhoben werden, die auf den privaten Konsum gerichtet seien. – Bei einer Aufwandsteuer gebe es insofern keine Möglichkeit, eine einkommenserzielende Tätigkeit, die damit zusammenhänge, zu besteuern.

Man habe das Thema Zweitwohnungsteuer sehr intensiv betrachtet. Wie in der Einleitung zu dem Gesetzentwurf formuliert sei, habe man einen Stabilitätspakt und die Verpflichtung, Einnahmen zu generieren. Wenn man eine Einnahme generieren könnte, indem man alle Beteiligten besteuere, hätte man dies erwogen. Mit dem Verzicht darauf zeige man, dass man den Vergleich auch zur Zweitwohnungsteuer gezogen habe und an einer rechtssicheren Lösung interessiert sei. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eindeutig. Wenn man eine rechtssichere Einführung wolle, könne man nicht die Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts zu einer vergleichbaren Steuer ignorieren.

Das Land Bayern habe eine andere Struktur im kommunalen Abgaberecht. In Bayern bestehe eine Notwendigkeit der Erlaubnis von neu eingeführten örtlichen Aufwandsteuern durch die Landesregierung bzw. in diesem Fall durch die Regierung Oberbayern. Eine solche Genehmi-

gung könne zum einen aus rechtlichen Gründen und zum anderen dann verweigert werden, wenn einer derartigen Steuer Belange des Freistaates Bayern entgegenständen. Diese „Karte“ sei dort ausgespielt worden. Hier bestehe ein politischer Ermessensspielraum, ob eine derartige Steuer dem Wohle Bayerns diene, und das sei dort verneint worden. Dies habe auch die dortige Rechtsprechung nachvollzogen. Hätte die dortige Regierung diese Bedenken nicht gehabt, sondern sich auf der rechtlichen Ebene bewegt, hätte man in der Landeshauptstadt München durchaus nachbessern können. Der Entwurf habe nach seiner Einschätzung die Möglichkeit geboten, rechtmäßig ausgestaltet zu werden. Aber auch dann hätte die Landesregierung Bayern bzw. die Regierung Oberbayern diese Genehmigung aus den bereits genannten Gründen versagt.

Zur Frage der Internet-Buchungen sei auf bereits vorhandene Beispiele in anderen Städten zu verweisen. Entweder müsse in dem Internetauftritt dargestellt werden, dass der Gast, sofern er die berufliche Veranlassung für die Übernachtung nicht glaubhaft mache, diese Steuer vor Ort nachzuentrichten habe. Das sei auch bei einer Kurtaxe üblich. Oder es bestehe die Möglichkeit, dass eine derartige Steuer zunächst eingepreist werde und der Gast, der vor Ort die berufliche Veranlassung für die Übernachtung glaubhaft mache, eine entsprechend geänderte Rechnung verlange. Dieses Beispiel finde sich u. a. auf dem HRS-Portal für die Hamburger Buchungsvorgänge. – In beiden Fällen bestehe für den Gast kein Zwang, gegenüber dem Beherbergungsunternehmen etwas zu machen. Man befinde sich hierbei im Privatrecht, wo die Vertragsfreiheit gelte, und die Steuer, die der Steuerschuldner – das Beherbergungsunternehmen – schulde, müsse per Rechnung auf den Gast überwältzt werden.

Zur Frage der Aufbewahrung: Die Finanzbehörde könne wohl aus allgemein steuerrechtlichen Erwägungen Einsicht in alles nehmen, was vorliege. Um diese Frage nicht auf die Spitze zu treiben und um auch den Aspekt der Kundenfreundlichkeit zu beachten, habe man eine freiwillige Glaubhaftmachung durch den Gast ausgestaltet. Nur diese sei rechtlich völlig unumstößlich. Hierzu habe man auch die Erfahrungen der Stadt Dortmund berücksichtigt, die seit Jahren eine vergleichbare Steuer erhebe. Auch die Position des Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen sei dabei von Bedeutung gewesen.

Melderechtlich bestehe eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren, die aber für Steuerzwecke nicht ausreiche. Man könne nicht gewährleisten, dass man innerhalb dieser Frist eine Betriebsprüfung oder Nachschau tätige. Für steuerliche Zwecke benötige man die Unterlagen zur Glaubhaftmachung länger. Man hätte die Frist an die allgemeinen steuerlichen Fristen angleichen können, habe aber die Wirtschaft etwas entlasten wollen und deshalb die Frist auf das Maß der üblichen Prüfungsturni reduziert.

Zur Frage der Glaubhaftmachung: Man habe absichtlich den Begriff „Glaubhaftmachung“ gewählt, weil man keinen Strengbeweis verlange. Zur Glaubhaftmachung seien völlig verschiedene und nahezu unzählige Möglichkeiten zuzulassen. Bei einer Beschränkung auf bestimmte Arten der Glaubhaftmachung hätte das wahrscheinlich wiederum zu rechtlichen Problemen geführt. Deshalb habe man die Glaubhaftmachung gewählt, die man vom Zivilprozessrecht bzw. vom Strafprozessrecht kenne. Wenn jemand z. B. eine Messe besuche und eine Einladung oder ein Messticket vorlegen könne und in dieser Art von Beruf unterwegs sei, so genüge das für eine Glaubhaftmachung. Wenn jemand vor der Übernachtung nichts vorlegen könne und erst am Tag danach die Messe besuche, bestehe die Möglichkeit des Eigenbelegs. In der übergroßen Zahl der Fälle sei aber ohnehin keine Glaubhaftmachung er-

forderlich: Wenn die Rechnung auf den Unternehmer, den Arbeitgeber oder Dienstherren gezogen werde, werde von vornherein die Steuer nicht ausgelöst. – Das Ausfüllen des Eigenbelegs sei freiwillig. Es gebe z. B. auch Berufsgruppen, die nicht dartun wollten, warum sie in einem Hotel übernachteten.

Die örtliche Aufwandsteuer besteuere die Einkommensverwendung und nicht die Einkommenserzielung. Wenn z. B. ein Lehrer eine Klassenfahrt betreue, tue er dies als Lehrer und sei insofern beruflich unterwegs. Die Schüler, die keinen Beruf ausübten, befänden sich nicht in einer beruflichen Tätigkeit. So ergebe sich die Abgrenzung.

Dr. Alexander Dix (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) merkt an, er verzichte auf eine weitere Stellungnahme, weil sie sich durch den wunderbaren Vortrag des Vordragners erledigt habe.

Vorsitzender Fabio Reinhardt teilt mit, dass nun der Vorschlag des Abgeordneten Kohlmeier für eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss schriftlich vorliege. Demnach empfehle der Ausschuss, die Vorlage – Drucksache 17/0951 – anzunehmen. Dem federführenden Ausschuss werde empfohlen, § 8 Abs. 1 Übernachtungsteuergesetz in der Weise zu ändern, dass das Wort „konnte“ durch das Wort „will“ ersetzt werde.

Der **Ausschuss** beschließt eine Stellungnahme an den federführenden Ausschuss mit folgendem Wortlaut: „Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0951 – anzunehmen. Darüber hinaus regt der Ausschuss an, dass der federführende Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung seinerseits empfiehlt, § 8 Abs. 1 Übernachtungsteuergesetz dahingehend zu ändern, dass das Wort ‚konnte‘ durch das Wort ‚will‘ ersetzt wird.“

Punkt 5 der Tagesordnung

Bericht SenInnSport – ZS C 2 La – vom 13. Mai 2013
(Austauschseite) und vom 26. April 2013
rote Nummern Haupt 0563 D und 0563 D-1
**Umsetzungskonzept zur landesweiten Einführung
der elektronischen Aktenführung**
(Stellungnahmeersuchen des Hauptausschusses vom
17.05.2013)

[0096](#)
ITDat
Haupt

Thomas Birk (GRÜNE) erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt sicherlich aus Zeitgründen vertagt werden müsse. Aber eine Frage, die seines Erachtens für die anstehenden Haushaltsberatungen entscheidend sei, sollte noch in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Offenbar habe SenInnSport dem Ausschussbüro auf Nachfrage geantwortet, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht haushaltsrelevant sei. Treffe dies zu? Wenn ja, was folge daraus?

Vorsitzender Fabio Reinhardt teilt mit, dem Ausschussbüro seien Hinweise auf die mögliche Nicht-Haushaltsrelevanz zugegangen. Es gebe aber keine offizielle Stellungnahme des Senats hierzu.

Uwe Doering (LINKE) hebt hervor, dass der Hauptausschuss diesen Bericht mit einem Stellungnahmeersuchen an den Ausschuss gegeben habe, und zwar unter dem Aspekt der Haushaltsberatungen. Wie gehe man nun mit der Vorlage um?

Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport) erklärt, er könne die angeführte Aussage gegenüber dem Ausschussbüro nicht bestätigen. Ihm sei auch nicht bekannt, welcher Mitarbeiter dies mit welcher Autorität dem Ausschussbüro mitgeteilt habe. Aus seiner Sicht sei eine solche Erklärung nicht existent und nicht belastbar.

Vorsitzender Fabio Reinhardt schlägt vor, dass er den Vorsitzenden des Hauptausschusses bitten werde, eine Fristverlängerung zu gewähren. – Er stelle Einvernehmen fest, so zu verfahren und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Wie viel ist übrig vom freien W-LAN in Berlin?
(auf Antrag der Piratenfraktion)

[0097](#)
ITDat

Vertagt.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport) teilt mit, dass Herr Rienaß seit über 40 Jahren im öffentlichen Dienst Berlins tätig sei, so etwas wie das zentrale Element der Innenverwaltung darstelle und aus diesem Ausschuss seit vielen Jahren nicht wegzudenken sei, aber heute letztmals daran teilgenommen habe, weil er in den Ruhestand wechsele. Um ihm noch einmal zu ermöglichen, die inhaltliche Auseinandersetzung in diesem Ausschuss „in all ihrer Süße“ zu erleben, habe er ihn in der heutigen Sitzung gebeten, den Großteil der Wortmeldungen zu bestreiten. Er bedanke sich bei Herrn Rienaß. – [Allgemeiner Beifall] –

Udo Rienaß (SenInnSport) erklärt, dass ihm die Arbeit im Ausschuss tatsächlich viel Freude bereitet habe und er gern in diesen wie in die Vorgängerausschüsse gekommen sei. Man habe ihn heute nicht vorgewarnt, aber er hoffe, seine Antworten seien dennoch hilfreich gewesen. Er bedanke sich sehr herzlich.

Vorsitzender Fabio Reinhardt bedankt sich auch im Namen des Ausschusses für die gute Zusammenarbeit und wünscht alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Zum Geschäftlichen siehe auch Beschlussprotokoll.

.